

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 207) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Kreistag des Zollernalbkreises im Jahr 1996 folgende Geschäftsordnung erlassen:	Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 207) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 18. Juni 2018 folgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:
§ 4 Einberufung der Sitzungen (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 (1) der LKrO ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Den Kreisräten sind darin die Ergebnisse aus Vorberatungen der Ausschüsse mitzuteilen. (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.	§ 4 Einberufung der Sitzungen (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 (1) der LKrO schriftlich oder elektronisch* ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Den Kreisräten sind darin die Ergebnisse aus Vorberatungen der Ausschüsse mitzuteilen. (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. <i>Drucksachen für öffentliche Tagesordnungspunkte werden gleichzeitig mit der Bereitstellung für die Kreistagsmitglieder im Internet veröffentlicht. (*gestrichen im VF am 14.5.2018)</i>

§ 10
Fragestunde, Anhörung

- (1) Auf die Tagesordnung zur Kreistagssitzung ~~kann~~ als erster Punkt eine Fragestunde gesetzt ~~werden~~. Neu § 10 (2)
- (2) ~~In der Fragestunde hat jeder Kreisrat das Recht, mündliche Anfragen an die Kreisverwaltung in allen zur Zuständigkeit des Landkreises gehörenden Angelegenheiten zu stellen. Die Anfragen werden nach Möglichkeit sofort, sonst in der nächsten Sitzung, durch den Landrat oder einen von ihm Beauftragten beantwortet. Ist keine Fragestunde auf der Tagesordnung vorgesehen, können Kreisräte Anfragen unter dem Punkt „Anfragen und Bekanntgaben“ stellen. „Anfragen und Bekanntgaben“ ist bei Sitzungen des Kreistags stets letzter Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung.~~
- (3) Der Kreistag ~~kann~~ bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung in der Fragestunde ~~(Abs. 1)~~ die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. ~~Der Kreistag kann die Redezeit begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.~~
- (4) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer

§ 10
Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung in der Fragestunde (Abs. 2) die Möglichkeit ein, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Auf die Tagesordnung **jeder öffentlichen** Kreistagssitzung **wird** als erster Punkt eine Fragestunde gesetzt. **Der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Fragestunde wird mit der Tagesordnung der Kreistagssitzung bekannt gegeben.**
- (3) **Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein. Der Fragesteller darf eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Redezeit des Fragestellers wird auf 5 Minuten begrenzt; eine Diskussion erfolgt nicht.**
- (4) **Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter* Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde gegeben.** Ist dies nicht möglich, erhält der Fragende innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, wovon der Kreistag in Kenntnis gesetzt wird.* Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozial- und Jugendhilfe- und**

* eingefügt im VF am 14.5.2018

** gestrichen im VF am 14.5.2018

der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.	<i>Abgabensachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 27 Abs. 4 LKrO). Themen, die auf der Tagesordnung stehen können nicht gleichzeitig Gegenstand von Fragestellungen sein.</i> (5) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.
§ 12 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistags ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. (3) Die Niederschrift wird den Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.	§ 12 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistags ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. (3) Die Niederschrift wird den Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben. <i>Ein Kurzprotokoll, das die Beschlüsse der Sitzung enthält wird zeitnah nach jeder Kreistags- und Ausschusssitzung ins Gremieninfoportal eingestellt.</i>

*Änderungen in Fettdruck und Kursiv dargestellt